Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Biederitz

über die Abwehr von Gefahren aufgrund von Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, störendes Verhalten, Tierhaltung, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBI. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBI. LSA S. 25, 39), hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 06.10.2022 für das Gebiet der Gemeinde Biederitz folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

a) Straßen

alle Straßen, Wege (Rad-, Geh- und Reitwege usw.), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

b) Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Krafträder, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Elektromobile, E-Roller, Hoverboards, Segways, Schubkarren, Handwagen o.ä..

c) Anlagen

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen

d) Gewässer

alle im Gebiet der Gemeinde Biederitz gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

e) Musikaufführungen

Die Wiedergabe von Musik von Tonträgern oder Empfangsgeräten oder die Aufführung von Live-Musik einschließlich Gesang, wenn sie als öffentliche Veranstaltung oder in Verbindung mit einer solchen stattfinden.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) Personen haben sich auf Straßen, soweit nicht § 1 StVO gilt, insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen und sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmitteln, so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet werden.
- (2) Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind jederzeit frei zugänglich zu halten, sodass diese mit Einsatzfahrzeugen erreichbar sind. Das Abstellen von Fahrzeugen (Parken) vor Saugstellen und über Straßenkappen von Unterflurhydranten ist nicht gestattet, sofern § 12 StVO hier keine Anwendung findet.
- (3) Flächen vor den Einstellhallen der Feuerwehrgerätehäuser sind jederzeit frei zu halten und nur für Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes zu nutzen. Ausgewiesene Stellflächen für Einsatzkräfte der Feuerwehr dürfen ausschließlich durch die ehrenamtlich Tätigen der Einsatzabteilungen der Gemeinde Biederitz, sowie Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes genutzt werden.
- (4) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, durch den Gebäudeeigentümer und der oder den von diesem Verpflichteten, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern oder zu verunreinigen.
- (8) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über den öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

(9) Blumentöpfe und –kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern zu sichern.

§ 3 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die folgende Ruhezeit zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten.
- (2) Die Ruhezeit im Sinne dieser Verordnung ist an Werktagen die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- (3) Die Ruhezeiten gelten in den geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Biederitz.
- (4) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
- (5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht
 - a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind,
 - c) für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BlmSchV Sportanlagenlärmschutzverordnung Anwendung finden.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben, insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Laufenlassen von Motoren verboten

§ 4 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 in der derzeit gültigen Fassung keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken.
- (2) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 5 Tierhaltung

(1) Haustiere oder andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- (2) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Tierhalter oder Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter oder die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Dazu sind geeignete Utensilien bzw. Hilfsmittel mitzuführen und anzuwenden. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde als Begleitung sehbehinderter Personen.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Katzen, ist im Gemeindegebiet verboten. Das Füttern von verwilderten Hauskatzen ist nur bei offensichtlich bedürftigen Tieren unter Aufsicht, der Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten und mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zulässig, wenn die Verwehrung von Hilfe dem Tierschutz zuwiderlaufen würde.

§ 6 Schutz von Straßen und Anlagen – Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 - a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen.
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (3) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorenwäsche untersagt.
- (6) Es ist darüber hinaus nicht gestattet, Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

(7) Es ist verboten an oder auf Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten, mit Ausnahme von Campingplätzen oder auf ausgewiesenen Caravanstellplätzen, in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften zu übernachten oder zu zelten. Dies gilt bei Kraftfahrzeugen nicht, wenn es sich um eine einzelne Übernachtung zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit der das Fahrzeug führenden Person handelt.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Biederitz. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückeigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen sowie Feuerungsanlagen (Feuerkörbe, Feuerschalen) mit Durchmessern bis zu 1,50 m. Hierbei ist auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch auf privaten Flächen, wenn ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird, zu achten. Die Flammenhöhe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Stichflammen durch Brandbeschleuniger sind zu unterlassen. Eine starke Geruchs- und Rauchentwicklung ist zu verhindern, ggf. das Feuer unverzüglich abzulöschen. Der § 29 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

- (1) Es ist verboten:
 - a) Eisflächen zu betreten oder mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Eisflächen durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (2) Eine Ausnahme (Freigabe) vom Verbot des Betretens oder Befahrens wird durch die Gemeinde Biederitz ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde Biederitz festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Die Hausnummer soll folgende Eigenschaften aufweisen:
 - a) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.
 - b) Die Ziffern der Hausnummern müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben.

- c) Die Hausnummer muss wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen.
- d) Die Hausnummer sollte sich deutlich vom Untergrund abheben.
- e) Eine Beleuchtung wird zum schnelleren Auffinden durch Feuerwehr oder Rettungsdienst angeraten.
- (3) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen:
 - a) dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus jederzeit sicht- und lesbar ist.
 - b) dass sie ausschließlich am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von in der Regel mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über der Straßenhöhe angebracht wird (zusätzliche Hausnummern an anderen Grundstücksseiten sind nicht zulässig).
 - c) Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der zur Straßen liegenden Grundstücksbegrenzung anzubringen.
 - d) dass bei mehreren Eingängen jeder Hauseingang mit der Nummer versehen ist.
 - e) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Biederitz unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Eigentümer und die sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke als Gesamtschuldner verpflichtet, ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.
- (4) Bei Neubauten muss die Hausnummer bereits in der Bauphase angebracht sein. Eine Anbringung allein auf einem frei stehenden Schild an der Grundstücksgrenze der Baustelle ist zulässig. Die Hausnummer muss innerhalb eines Monats nach Bezug neben oder über der Eingangstür am Haupteingang angebracht sein.
- (5) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (6) Bei territorialen Besonderheiten kann die Gemeinde Biederitz abweichend von Abs. 3 andere Regelungen über die Art der Anbringung der Hausnummer treffen.

§ 10 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Biederitz anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift der veranstaltenden Person, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecheransagen und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Gäste aufzuführen. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der

- Betriebsart "Diskothek", "regelmäßige Tanzveranstaltungen" oder "regelmäßige Musikaufführungen" konzessioniert sind. Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die veranstaltende Person für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist.
- (3) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung nicht ermöglichen.

§ 11 Ausnahmen

Die Gemeinde Biederitz kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse dem nicht entgegensteht. Diese können auf Widerruf erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten auf Straßen insbesondere bei der Benutzung von Fahrzeugen oder sonstigen der Fortbewegung dienenden Hilfsmittel andere Personen gefährdet.
 - § 2 Abs. 2 Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr durch Abstellen von Fahrzeugen in ihrer vorgesehenen Nutzung einschränkt,
 - § 2 Abs. 3 Flächen vor den Einstellhallen der Feuerwehrgerätehäuser durch Abstellen von Fahrzeugen oder Abstellen sonstiger Dinge in ihrer vorgesehenen Nutzung einschränkt.
 - § 2 Abs. 4 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 Abs. 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - § 2 Abs. 6 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht.
 - § 2 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder sowie Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert oder verunreinigt.
 - § 2 Abs. 8 Kellerschächte und Luken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

- § 2 Abs. 9 Blumentöpfe und –kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern sichert.
- § 3 Abs. 4 während der Ruhezeiten Tätigkeiten oder Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
- § 3 Abs. 6 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und bei dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht,
- § 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, Straßen, Geh- und Radwege, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, bzw. die mindestens einzuhaltende Höhe des Verkehrsraumes nicht einhält,
- § 4 Abs. 2 Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,
- § 5 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
- § 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
- § 5 Abs. 3 nicht verhindert, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und als Tierhalter nicht unverzüglich diese Verunreinigung beseitigt oder keine geeigneten Utensilien bzw. Hilfsmittel zur Säuberung mit sich führt,
- § 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
- § 5 Abs. 5 wildlebende Tiere, insbesondere Tauben und Katzen, im Gemeindegebiet füttert,
- § 6 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, behindert oder belästigt,
- § 6 Abs. 2 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
- § 6 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
- § 6 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt.
- § 6 Abs. 5 Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen unter Verwendung von Zusatzmitteln reinigt, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Unterboden- und Motorenwäsche sind ebenso untersagt,
- § 6 Abs. 6 Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen repariert,
- § 6 Abs. 7 auf oder an Straßen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften übernachtet oder zeltet,
- § 7 Abs. 1 Traditions-, Lager- und andere offene Feuer anlegt, ohne über eine Ausnahmegenehmigung zu verfügen,
- § 7 Abs. 2 ungeeignetes Material verbrennt oder eine ungeeignete Feuerschale zum Verbrennen verwendet,
- § 7 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht.

- § 8 Abs. 1 a) Eisflächen betritt oder befährt,
- § 8 Abs. 1 b) Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall verunreinigt,
- § 8 Abs. 1 c) Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten nicht seine bebauten Grundstücke mit den behördlich festgesetzten Hausnummern versieht sowie es unterlässt sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern.
- § 9 Abs. 2 a e) die Hausnummern nicht die entsprechenden Eigenschaften aufweisen,
- § 9 Abs. 3 a e) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter die Hausnummern nicht nach den geltenden Bestimmungen anbringt,
- § 9 Abs. 4 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter die Hausnummern in der Bauphase nicht nach den geltenden Bestimmungen anbringt,
- § 10 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Biederitz, den 06.10.2022

Gericke Bürgermeister